Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1965	Nr. 10

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG)

Vom 20. März 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2032-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 23 Abs. 3).

Abschnitt II
Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder

dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von solchen, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen und vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu Nachbarorten erklärt worden sind.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
9. Aufwandsvergütung (§ 17),
10. Pauschvergütung (§ 18),
11. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 14	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
A 15, A 16 und B 1	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	ersten Klasse	Einbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Wehrsoldempfänger gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dientsreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hun-

dert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm sechs Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm acht Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm elf Pfennig,
4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm achtzehn Pfennig.

Dadurch darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise richtet sich, wenn sie am Dienstort

1. mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet wird, nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird,
2. mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet wird, nach der Abreise oder Ankunft am Dienstgebäude; wenn sie nicht am Dienstgebäude angetreten oder beendet wird, richtet sie sich nach dem Zeitpunkt, an dem sie dort hätte angetreten oder beendet werden können.

Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenn Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort und an

die Stelle des Dienstgebäudes die Wohnung tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 6	A
A 7 bis A 10	B
A 11 bis A 15, B 1	C
A 16, B 2 bis B 8	D
B 9 bis B 11	E.

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe D.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn, Wehrsoldempfänger der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe A	14 DM
Reisekostenstufe B	15 DM
Reisekostenstufe C	19 DM
Reisekostenstufe D	22 DM
Reisekostenstufe E	25 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als sieben bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zehn bis zwölf Stunden
acht Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt; wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	12 DM
Reisekostenstufe B	14 DM
Reisekostenstufe C	16 DM
Reisekostenstufe D	20 DM
Reisekostenstufe E	23 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 2) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende entgegen einer dienstlichen Weisung unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 13 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung gewährt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe C. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,

2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder

3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 6 und 8 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 1 bis 9 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,

2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,

3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Beschäftigungsvergütung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

Beschäftigungsvergütung

Beamte, Richter und Soldaten, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet oder kommandiert werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Beschäftigungsvergütung nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Der Abordnung oder Kommandierung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

§ 23

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV
Schlußvorschriften

§ 24
Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 6, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25
Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27
Inkrafttreten

Die §§ 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1965 in Kraft. Die Angehörigen der Besoldungsgruppe A 7 werden für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 der Reisekostenstufe A zugeteilt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

Vom 23. März 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 402-27 [1])

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen

Das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) [2]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Wohngeldgesetz".
2. In §§ 1, 8, 9, 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2, der Überschrift zum Dritten Teil, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1, §§ 26, 27, 30, 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2, §§ 35, 39 Abs. 3 und § 45 wird die Bezeichnung „Wohnbeihilfe" durch „Wohngeld" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2, §§ 6 und 35 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Mietbeihilfe" durch „Mietzuschuß" ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2, §§ 6 und 19 wird die Bezeichnung „Lastenbeihilfe" durch „Lastenzuschuß" ersetzt.
5. In §§ 6, 7, 30 und 35 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Beihilfeberechtigter" durch „Antragberechtigter" ersetzt.
6. In § 6 wird die Bezeichnung „beihilfeberechtigt" durch „antragberechtigt" ersetzt.
7. In § 39 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Beihilfeempfänger" durch „Wohngeldempfänger" ersetzt.
8. In § 17 Abs. 2 und § 18 wird die Bezeichnung „Beihilfezeitraum" durch „Bewilligungszeitraum" ersetzt.
9. In § 35 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Wohnbeihilfebeträge" durch „Wohngeldbeträge" ersetzt.
10. In §§ 32 und 40 werden die Worte „genannte Stelle" durch die Worte „bezeichnete Stelle" ersetzt.
11. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Miet- und Lastenzuschuß

Ein Miet- oder Lastenzuschuß wird einem Antragberechtigten im Sinne von § 6 gewährt, wenn die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung übersteigt und die §§ 23a bis 29a nicht anzuwenden sind."

12. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
13. In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
14. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 DM bis 300 DM	über 300 DM bis 400 DM	über 400 DM bis 500 DM	über 500 DM bis 600 DM	über 600 DM bis 700 DM	über 700 DM bis 800 DM	über 800 DM bis 900 DM	über 900 DM bis 1000 DM	über 1000 DM
Für einen Alleinstehenden ...	14	16	18	20	21	22	22	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	21	21	22	—	—
drei	12	13	15	17	19	20	20	21	22	22
vier	12	12	14	16	17	18	19	20	21	21
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	20
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	18
acht	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16
neun oder mehr Familienmitgliedern	5	5	6	7	8	9	10	11	12	14

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-2, 402-19, 402-24, 402-25, 402-26
2) Bundesgesetzbl. III 402-26

(2) In jedem Falle sind jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 5 bis 13 zehn vom Hundert,
2. von 14 und 15 dreißig vom Hundert,
3. von 16 und 17 fünfundvierzig vom Hundert,
4. von 18 und 19 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 20 bis 22 fünfundsechzig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung selbst aufzubringen."

15. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,".

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Als benötigt sollen folgende Wohnflächen anerkannt werden:
Für Alleinstehende bis zu 40 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 65 Quadratmetern, für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern bis zu 80 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen."

17. In § 14 Abs. 2 sind nach der Verweisung „§ 3" die Worte „oder der an seine Stelle tretenden Vorschrift" einzufügen.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der erstmaligen Gewährung einer Wohnbeihilfe" durch die Worte „der Gewährung eines Wohngeldes" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Der Ermittlung des Jahreseinkommens können, insbesondere bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen, auch die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden;".

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausbildungszulagen nach der Kindergeldgesetzgebung,".

c) In Nummer 5 wird vor den Worten „Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen" das Wort „sonstige" eingefügt.

d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wohngeld nach diesem Gesetz sowie vergleichbare Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

20. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Kinderfreibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes entsprechend der Reihenfolge der Kinder außer Betracht (Kinderfreibeträge); zu berücksichtigen sind die Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder zu gewähren ist. § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt rechnenden Kindes, für das kein Kinderfreibetrag nach Absatz 1 beansprucht wird, bleiben Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft bis zu 100 Deutsche Mark monatlich außer Betracht."

21. In § 21 wird die Verweisung „§§ 16 bis 20" durch die Verweisung „§§ 16 bis 20a" ersetzt.

22. Vor § 24 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Allgemeiner Versagungsgrund

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, soweit dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind."

23. In § 24 Satz 2 Nr. 7 werden das Wort „Barvermögen" durch die Worte „sonstigem Vermögen" und die Zahl „1000" durch die Zahl „2000" ersetzt.

24. Der bisherige § 28 wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende §§ 28 und 28a:

„§ 28

Wohnungswechsel
und unterlassener Wohnungswechsel

(1) Ein Mietzuschuß wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(2) Ein Mietzuschuß wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 28 a

Besonders hohe Belastung

Ein Lastenzuschuß wird nicht gewährt, wenn die nach den §§ 12 und 13 zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 um mehr als 35 vom Hundert übersteigt. In besonderen Ausnahmefällen darf die zu berücksichtigende Belastung die Obergrenzen nach § 43 bis zu 40 vom Hundert übersteigen."

25. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Verhältnis des Wohngeldes
zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn der Antragberechtigte für sich und für die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge erhält und diese Leistungen dazu bestimmt sind, die Miete oder Belastung für ihre Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen."

26. Nach § 29 ist folgender § 29 a einzufügen:

„§ 29 a

Verhältnis des Wohngeldes
zu anderen vergleichbaren Leistungen

Soweit für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gewährt werden, die dem Wohngeld vergleichbar sind, sind diese Leistungen auf das Wohngeld nach diesem Gesetz anzurechnen."

27. In § 30 wird das Wort „erstmalig" gestrichen.

28. In § 32 wird Absatz 4 gestrichen.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender neuer Satz 2:

„Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß das Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate gewährt wird, wenn ein Antrag nach § 37 bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wird und wenn die Voraussetzungen weiter erfüllt sind."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Kann die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen werden, so ist das Wohngeld in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ergeben sich bei der Bewilligung des Wohngeldes Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge unter 50 Pfennig auf 50 Pfennig, Pfennigbeträge über 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark aufzurunden; § 10 Abs. 2 steht dem nicht entgegen. Monatsbeträge unter drei Deutsche Mark werden nicht bewilligt."

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Bewilligungszeitraum".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate gewährt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat eintreten, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats."

c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Antragberechtigte von der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge Kenntnis erhalten hat."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird das Wohngeld rückwirkend vom Ersten des Monats an gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung beantragt wird. Das rückwirkend zu gewährende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat."

31. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „gezahlt" der Klammerzusatz „(Wohngeldempfänger)" eingefügt.

32. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers

Wird das Mietverhältnis über den Wohnraum, für den ein Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet, oder wird der Wohnraum, für den ein Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von dem Wohngeldempfänger oder den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern genutzt, so hat der Wohngeldempfänger die in § 30 bezeichnete Stelle unverzüglich hiervon zu unterrichten."

33. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Weitere Gewährung des Wohngeldes

Das Wohngeld ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Wohngeldempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt hat und wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind."

34. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Erhöhung des Wohngeldes

Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
2. die Miete oder Belastung auf Grund von Umständen, die die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt."

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Rückforderung überzahlten Wohngeldes".

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die allgemeinen Grundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt."

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhalten die Nummern 2, 6, 7 und 9 folgende Fassung:

„2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die nach § 11 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Beträge;

6. die Einkommensermittlung bei der Gewährung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes (§§ 15 bis 23);

7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nrn. 5, 9 und 11);

9. das Verfahren bei der Beantragung, Gewährung, Auszahlung, Erhöhung und Versagung des Wohngeldes, bei der Beendigung des Bewilligungszeitraums sowie bei der Rückforderung zurückzuzahlender Wohngeldbeträge,".

bb) In Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind (§ 20 Nr. 13 und § 29 a)."

cc) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Auf Grund der Ermächtigungen nach den Nummern 4 und 5 können auch

1. die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt sowie Überleitungsvorschriften für die Fälle erlassen werden, in denen die Zweite Berechnungsverordnung an Stelle früheren Rechts anzuwenden ist,
2. die übrigen in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften aufgehoben werden."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung und den Umfang der Belastung die §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften, im Saarland die Nummern 19 und 20 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst sind zu berücksichtigen

   a) auf Deutsche Mark umgestellte Verbindlichkeiten, die am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren,

   b) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Neubaus, des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung des Gebäudes gedient haben,

   c) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 der Deckung der Gesamtkosten des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes gedient haben,

d) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für nachträgliche bauliche Verbesserungen oder nachträgliche Einrichtungen des Gebäudes gedient haben, wenn hierdurch der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht worden ist,

e) Fremdmittel, die der Deckung der Kosten für die nachträgliche Errichtung oder den nachträglichen Ausbau einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder für den nachträglichen Anschluß an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen gedient haben, wenn die Maßnahmen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind oder die Tragung der Kosten auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beruht.

Die in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d bezeichneten Fremdmittel sind nicht zu berücksichtigen, wenn durch die Maßnahmen die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau maßgebenden Wohnflächengrenzen überschritten sind oder wenn die Ausstattung über die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übliche Ausstattung hinausgeht.

2. Hat der Antragberechtigte oder sein Rechtsvorgänger das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 gegen Entgelt erworben, so sind bei der Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst nur zu berücksichtigen

a) fremde Mittel, die zur Deckung des angemessenen Erwerbspreises und der angemessenen Erwerbskosten gedient haben,

b) fremde Mittel der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis e bezeichneten Art, die der Deckung von Kosten gedient haben, die nach dem Erwerb entstanden sind; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend, ferner gilt § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verweisung auf § 8 Abs. 1 dieser Verordnung entfällt. Betragen bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume."

37. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Rechtsverordnung über Obergrenzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sind nach Ortsklassen, nach Art, Alter und Ausstattung des Wohnraums zu staffeln; bei Gemeinden der Ortsklasse S sollen sie auch nach der Gemeindegröße gestaffelt werden.

(3) Die Obergrenzen sollen den Bundesdurchschnitt der von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus

1. bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, nicht übersteigen,
2. bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, um höchstens ein Drittel übersteigen.

Als Höchstsätze sind die Beträge maßgebend, die sich nach dem Wegfall befristeter Darlehen oder Zuschüsse im Sinne von § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder von § 24 Abs. 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ergeben. Bei der Durchschnittsberechnung sollen die Einwohnerzahlen der Länder berücksichtigt werden.

(4) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	2,40	2,20	2,20	2,00
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	2,80	2,60	2,60	2,40

(5) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht ergangen ist, gelten für Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, folgende Obergrenzen:

in Gemeinden	Für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad DM	ohne Bad DM	mit Bad DM	ohne Bad DM
der Ortsklasse A	3,30	3,10	3,10	2,90
der Ortsklasse S unter 100 000 Einwohnern	3,50	3,30	3,30	3,10
der Ortsklasse S von 100 000 und mehr Einwohnern	3,70	3,50	3,50	3,30."

38. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Erstattung des Wohngeldes

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund jährlich zur Hälfte erstattet. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig aus dem Haushalt des Rechnungsjahres 1962 oder eines der folgenden Rechnungsjahre nach § 42 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 24 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewilligt worden sind, kann der Bund die Erstattung des Wohngeldes verweigern, wenn die Richtlinien der Wohnungsbauförderung in einem Land der Vorschrift des § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland der Vorschrift des § 27a Satz 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland offensichtlich nicht Rechnung tragen."

39. § 46 entfällt.
40. § 47 wird aufgehoben.
41. § 48 entfällt.
42. § 49 wird aufgehoben.
43. Die §§ 50 und 51 entfallen.
44. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) erhält folgende Fassung:

‚58. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140),'."

45. § 54 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. In § 42 Abs. 2, 3 und in § 43 Abs. 3 bis 5 wird das Datum ‚20. Juni 1948' durch das Datum ‚24. Juni 1948' ersetzt."
   b) Die Nummern 2 bis 4 entfallen.
46. § 56 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 entfällt.
   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      „3. In § 42 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
      ‚(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31). Betragen bei Wohnraum, der bis zum 1. April 1948 bezugsfertig geworden ist, die anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als zehn vom Hundert der Wohnfläche, so bleibt für die Wohnflächenberechnung die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume.' "
   c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. § 43 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe, das an Stelle des Datums ‚20. Juni 1948' das Datum ‚1. April 1948' tritt."
   d) Nummer 5 entfällt.
   e) Nummer 6 wird aufgehoben.
   f) Nummer 7 entfällt.
47. § 57 wird aufgehoben.
48. In § 58 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften über Miet- und Lastenbeihilfen

1. Die §§ 15 bis 17, 21 des Ersten Bundesmietengesetzes[3]) werden aufgehoben.
2. Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 389, 399)[4]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) tritt außer Kraft, soweit es nicht schon außer Kraft getreten ist.
3. Die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185)[5]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 534), wird aufgehoben, soweit sich nicht aus Artikel I Nr. 36 Buchstabe b etwas anderes ergibt.

Artikel III

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)[6]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 erhält Satz 2 folgende Fassung:
   „Soweit die sich danach ergebende Miete oder Belastung für den Wohnungsinhaber im Einzelfall nicht tragbar ist, wird ihm Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140) gewährt."
2. Die §§ 73 und 74 werden aufgehoben.

[3]) Bundesgesetzbl. III 402-19
[4]) Bundesgesetzbl. III 402-24
[5]) Bundesgesetzbl. III 402-25
[6]) Bundesgesetzbl. III 2330-2

Artikel IV

Übergangsvorschriften und Verweisungen

1. Ist eine Wohnbeihilfe nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 oder eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der in den §§ 46, 48 des genannten Gesetzes bezeichneten Vorschriften für einen über den 1. April 1965 hinausgehenden Zeitraum bewilligt worden, so ist vom 1. April 1965 an von Amts wegen Wohngeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
2. Ist über einen vor dem 1. April 1965 gestellten Antrag bis zu diesem Tage noch nicht entschieden, so ist eine Beihilfe nach dem bisherigen Recht bis zum 31. März 1965, für die darauf folgende Zeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
3. Antragberechtigten, auf die die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden sind, wird vom 1. April 1965 an Wohngeld gewährt, wenn sie dies bis zum 30. September 1965 beantragen und im übrigen die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
4. Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel V

Neubekanntmachung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, das Wohngeldgesetz in der sich durch dieses Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, insbesondere den Wortlaut der Vorschriften, in denen nach Artikel I Nrn. 2 bis 10 einzelne Bezeichnungen ersetzt werden, diesen Änderungen anzupassen sowie Überschriften und die Inhaltsübersicht zu berichtigen.

Artikel VI

Geltung im Saarland

Artikel III gilt im Saarland in folgender Fassung:

„Artikel III

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 27a erhält Satz 2 folgende Fassung:

   ‚Soweit die sich danach ergebende Miete oder Belastung für den Wohnungsinhaber im Einzelfall nicht tragbar ist, wird ihm Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 23. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 140) gewährt.'
2. Die §§ 36 und 41 werden aufgehoben."

Artikel VII

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes[1])

Vom 25. März 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253)[2]), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 angefügt:

   „6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge

   a) Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

   b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, es sei denn, daß der Gläubiger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Kapitalerträge der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist.

   Bei Stückzinsen ist der Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Stückzinsen im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kapitalerträge, die nach §§ 3 und 3a steuerfrei sind oder nach den Ziffern 1 bis 5 dem Steuerabzug unterliegen, und nicht für Zinsen aus Anleihen, die

   a) auf Grund der Regelung von Goldmarkverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter gemäß Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 333, 456) ausgegeben worden sind oder

   b) vor dem 1. Januar 1965 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet."

   b) In Absatz 3 wird der folgende Halbsatz angefügt:

   „; das gilt auch für Stückzinsen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2."

   c) In Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

   „In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2 sind Stückzinsen als inländische Kapitalerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben."

2. In der Überschrift des § 44 werden hinter dem Wort „Kapitalertragsteuer" die Worte „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5" angefügt.

3. Hinter § 44 wird der folgende § 45 eingefügt:

„§ 45

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 vom Hundert der Kapitalerträge, soweit nicht § 44 Abs. 1 Ziff. 2 anzuwenden ist.

(2) Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.

(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1

   a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinn des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 881) — inländisches Kreditinstitut —, das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt oder

   b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;

---
[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4 und 611-13
[2]) Bundesgesetzbl. III 611-1

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen auszahlt oder gutschreibt.

(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen,

1. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn
   a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, oder
   b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
   c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht
      aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder
      bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, oder daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tage vor der Fälligkeit der Zinsen der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist;
3. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift der Ziffer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuerabzüge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. § 44 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 sind anzuwenden.

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b hat der Gläubiger weder einen Anspruch auf Anrechnung (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) noch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, es sei denn, daß ihm die Kapitalerträge als Nießbraucher oder Pfandgläubiger, der zur Einziehung berechtigt ist, zustehen und er nachweist, daß er und der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat."

4. § 49 Abs. 1 Ziff. 5 erhält die folgende Fassung:

   „5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn
   a) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist,
   b) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht
      aa) für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist,
      bb) für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und
      cc) für Kapitalerträge, die Personen im Sinn des § 1 Abs. 3 zufließen;".

Artikel 2

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722)[3]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 und des § 45 des Einkommensteuergesetzes gelten für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes jeweils die Geschäftsleitung und der Sitz treten."

Artikel 3

Kapitalverkehrsteuern

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530)[4]), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 2 gestrichen.
2. § 3 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. wenn sie in Schuldverschreibungen verbrieft sind und dem Gesellschafter nicht mehr als zehn vom Hundert der Gesellschaftsrechte der inländischen Kapitalgesellschaft zustehen,".
3. §§ 11 und 13 bis 16 werden gestrichen.
4. In § 26 werden die Worte „oder der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer" sowie die Worte „oder Wertpapiersteuer" gestrichen.
5. In § 28 wird Absatz 2 gestrichen.
6. In § 29 Abs. 1 wird Nummer 9 gestrichen.

Artikel 4

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind erstmals auf Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. Für Stückzinsen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Zeitpunktes der Fälligkeit der Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift tritt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 3 sind erstmals anzuwenden auf Rechtsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1964 verwirklicht werden. Auch nach dem 31. Dezember 1964 bleibt von der Besteuerung nach § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes ausgenommen die Gewährung von Darlehen, wenn sie vor dem 1. Januar 1965 in Schuldverschreibungen verbrieft waren, die unter die Wertpapiersteuer fielen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

[3]) Bundesgesetzbl. III 611-4
[4]) Bundesgesetzbl. III 611-13

Anordnung über die Bundestagswahl 1965

Vom 16. März 1965

Auf Grund des § 17 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 61), ordne ich an:

Die Wahl zum Bundestag findet am 19. September 1965 statt.

Bonn, den 16. März 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1965 — 1 BvL 20/64 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 65 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar und nichtig, als er die dort bezeichnete Arbeitnehmergruppe von der Teilhabe an der Arbeitslosenversicherung schlechthin ausschließt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. März 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 810-1

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 20. März 1965

Nr. 9, ausgegeben am 23. März 1965

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
26. 1. 65	Verordnung Nr. 9/65/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 114/64/EWG betreffend die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse	19	5. 2. 65	245
26. 1. 65	Verordnung Nr. 10/65/EWG des Rates zur Festsetzung der Gemeinsamen Qualitätsnormen für Knoblauch	19	5. 2. 65	246
26. 1. 65	Verordnung Nr. 11/65/EWG des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden	19	5. 2. 65	251
2. 2. 65	Verordnung Nr. 12/65/EWG der Kommission über die Verwendung der DD 4 — Warenverkehrsbescheinigung bei der Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf dem Milchsektor	19	5. 2. 65	252
26. 1. 65	Verordnung Nr. 3/65/Euratom des Rates zur Änderung der Tabelle der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	19	5. 2. 65	259
10. 2. 65	Verordnung Nr. 13/65/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	25	11. 2. 65	417

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
24. 2. 65	Verordnung Nr. 14/65/EWG der Kommission über den Inhalt der Einfuhrlizenz bei Butter, zur Änderung der Verordnung Nr. 136/64/EWG	31	25. 2. 65	477
1. 3. 65	Verordnung Nr. 15/65/EWG der Kommission zur Verringerung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	34	3. 3. 65	519
1. 3. 65	Verordnung Nr. 16/65/EWG der Kommission zur Erhöhung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern	34	3. 3. 65	520
25. 2. 65	Verordnung Nr. 17/65/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 178/64/EWG der Kommission vom 12. November 1964 über die Höhe und die Erteilungsbedingungen für die Gewährung von Denaturierungsprämien für Weizen und Roggen	35	4. 3. 65	527
26. 2. 65	Verordnung Nr. 18/65/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 97/63/EWG über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Einfuhrdokumenten für einige Schweinefleischerzeugnisse	35	4. 3. 65	528
2. 3. 65	Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen	36	6. 3. 65	533
2. 3. 65	Verordnung Nr. 20/65/EWG des Rates zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr	36	6. 3. 65	535
2. 3. 65	Verordnung Nr. 21/65/EWG des Rates zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch	36	6. 3. 65	536
—	Änderung der Anhänge 2, 3 und 5 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	38	10. 3. 65	557
10. 3. 65	Verordnung Nr. 22/65/EWG der Kommission zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Abschlags auf die Abschöpfung, die auf die in den Verordnungen Nr. 105/64/EWG und 172/64/EWG genannten Einfuhren von geschältem Reis erhoben wird	39	11. 3. 65	569
10. 3. 65	Verordnung Nr. 23/65/EWG der Kommission zur Änderung der Anlage I der Verordnung Nr. 104/64/EWG zur Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen den einzelnen Reisqualitäten	39	11. 3. 65	570
11. 3. 65	Verordnung Nr. 24/65/EWG der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern	41	12. 3. 65	629
11. 3. 65	Verordnung Nr. 25/65/EWG der Kommission zur Erhöhung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Eigelb von Hausgeflügel	41	12. 3. 65	630
2. 3. 65	Verordnung Nr. 26/65/EWG des Rates über die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für Schmelzkäseeinfuhren nach Luxemburg	43	16. 3. 65	652
15. 3. 65	Verordnung Nr. 27/65/EWG der Kommission zur Beschränkung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Schmelzkäse nach Luxemburg	43	16. 3. 65	653

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.